

Ausgegeben in Steinfurt am 25. Oktober 2022			
Nr.	Datum	Titel	Seite
283	19.10.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten	414
284	20.10.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Ernährung und Verbraucherschutz am Donnerstag, 03.11.2022	
285	24.10.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-17422	415 – 416
286	24.10.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-17737	416
287	25.10.2022	Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023	416 – 418

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

0,60€

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022

Fax: 02551 69-91022

E-Mail: post@kreis-steinfurt.de Internet: www.kreis-steinfurt.de

www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC: **GENODEM1IBB**

USt-IdNr.: DE 124 375 892

283. Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten

Der Kreistagsabgeordnete Christian Sorge aus Emsdetten hat gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zum 19.10.2022 auf sein Kreistagsmandat verzichtet.

Als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe ich gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG

Herrn

Andreas Neumann

geboren 1962 in Datteln wohnhaft Industriestraße 19, 48565 Steinfurt

festgestellt und als Mitglied des Kreistages des Kreises Steinfurt für gewählt erklärt. Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, Kreishaus, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus in Steinfurt, Zimmer A115a) zu erklären.

Steinfurt, 19.10.2022

Der Wahlleiter für den Kreis Steinfurt Dr. Martin Sommer (Landrat)

Kreis Steinfurt 39/2022/283

284. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Ernährung und Verbraucherschutz am Donnerstag, 03.11.2022

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Ernährung und Verbraucherschutz in der XVII. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 03.11.2022 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2021
- 2. Haushaltsberatung 2023
- 3. Evaluierung der Zuschussregelung für Tierheime und für Katzenkastrationen
- 4. Ergänzung des strategischen Ziels "kontinuierliche Verbesserung der Tiergesundheit und der allgemeinen Haltungsbedingungen"
- 5. Darstellung der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis Steinfurt
- 6. Vermarktungsplattform für regionale landw. Erzeugnisse
- 7. Sachstand zur Fachkonferenz Agri-PV
- 8. Aktuelle Entwicklung bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
- 9. Auswirkungen einer möglichen Gasmangellage auf die Landwirtschaft
- 10. Information zur Haushaltsentwicklung 2022
- 11. Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Schweinemastbetrieb Westfleisch

Steinfurt, 20.10.2022

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 39/2022/284

285. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-17422

Gegen Herrn Luan Lumturi, zuletzt wohnhaft in Via Poggio Vicolo I N. 4 in Italien, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.06.2022 (Az.: 51-14-44-17422) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 24.10.2022

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 39/2022/285

286. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-17737

Gegen Herrn Constantin Sendrea, zuletzt wohnhaft in Lotte, nun wohnhaft in Rumänien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.10.2022 (Az.: 51-14-12-17737) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 24.10.2022

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 39/2022/286

287. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023 wird am 24.10.2022 dem Kreistag zugeleitet:

Entwurf

der

Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV NRW S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV NRW S. 490), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom

Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	_ , , ,	
ım	Lrachnichlan	mit
1111	Ergebnisplan	11111

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	750.825.985 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	752.825.985 €

i

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	728.878.203 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	728.704.417 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.879.529 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.121.401 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.241.872 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.080.500 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **25.241.872** € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 76.609.492 € festgesetzt.
- (2) Gem. § 12 Abs. 2 KomHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf 29,7 v.H. der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf 26,15 v.H. der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000** € für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000** € festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 06.10.2022 gez. Christian Termathe (stellv. Kreiskämmerer) Bestätigt:

Steinfurt, 07.10.2022 gez. Dr. Martin Sommer (Landrat)

II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 54 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 26.10.2022 bis 08.11.22 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmerei –, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Steinfurt, 25.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/007
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat
Kreis Steinfurt

Kreis Steinfurt 39/2022/287